UNS AMTSBLATT

Jahrgang 13
28. Mai 2010
Ausgabe 05/10

Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg

Die nächste Ausgabe erscheint am 25. Juni 2010

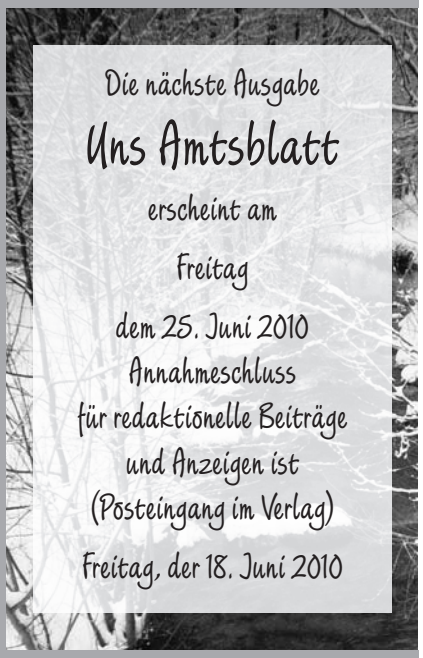

Impressum

UNS AMTSBLATT

Herausgeber von „Uns Amtsblatt“ sowie Herstellung:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/5790, Fax 039931/57930
http:wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich: der Geschäftsführer
unter der Anschrift des Verlages

Herausgeber des Bekanntmachungsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Tel. 03 88 28/33 00
Postfach 1152, 23921 Schönberg
Am Markt 15, 23923 Schönberg;
Erscheinungsweise:
monatlich, jeweils am letzten Freitag eines Monats
Auflagenhöhe: 10.000
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinden des Amtes Schönberger Land
- kann einzeln bzw. im Abonnement über den Verlag für 25,- €/Jahr bezogen werden.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachung

Amt Schönberger Land
Stadt Dassow

Amtliche Bekanntmachung

Betrifft: **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Dassow für die Errichtung von Solaranlagen im Ortsteil Wilmstorf**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat auf ihrer Sitzung am 21.04.2010 den Beschluss über die parallele Bearbeitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Dassow für die Errichtung von Solaranlagen im Ortsteil Wilmstorf gemäß Übersichtsplan gefasst. Darüber hinaus wurde der Beschluss gefasst, die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange abzustimmen und Behörden und Öffentlichkeit frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Der Übersichtsplan für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Dassow ist nachfolgend dargestellt.

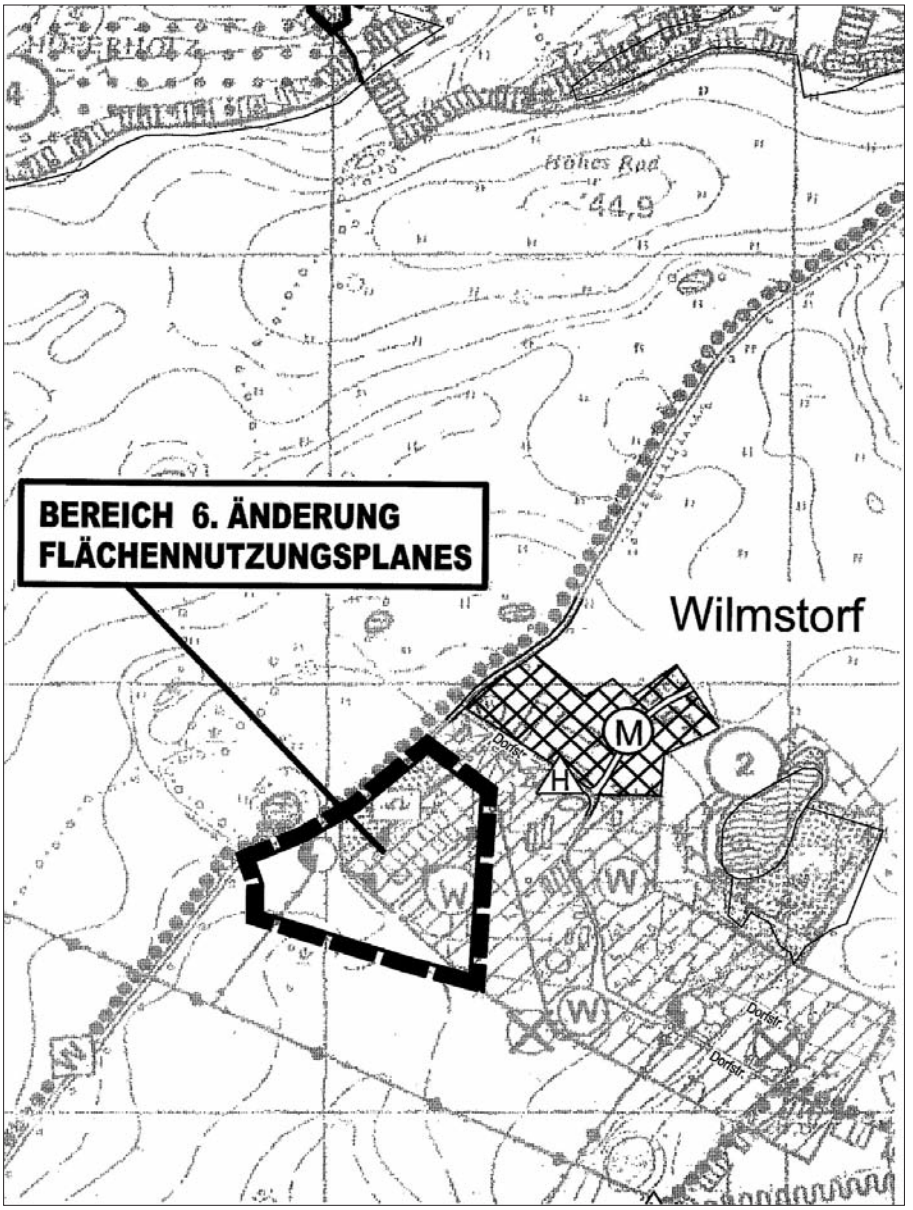

Die Stadt Dassow stellt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf. Anstelle bisher dargestellter Wohnbaufläche sollen Flächen für Sonstige Sondergebiete Regenerative Energien, für Photovoltaik-Anlagen, ausgewiesen werden. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt. Für das Sonstige Sondergebiet Regenerative Energien werden Flächen, die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen oder als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellt sind, in Anspruch genommen. Bisher als Wohnbauflächen oder als landwirtschaftlich genutzte Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet für Regenerative Energien dargestellt. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat auf ihrer Sitzung am 21.04.2010 beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow und die zugehörige Begründung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Dassow für die Errichtung von Solaranlagen im Ortsteil Wilmstorf zu ändern. Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die Vorentwürfe zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 7. Juni 2010 bis zum 6. Juli 2010

öffentlich aus. Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow liegen öffentlich zur Einsichtnahme im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, Bauamt, während folgender Zeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Das Beteiligungsverfahren soll auch dazu dienen, Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange zu bestimmen. Während der Zeit der Offenlage können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Stadt Dassow gibt darüber hinaus bekannt, dass eine Veranstaltung zur Erörterung der Planungsziele am

22. Juni 2010

in Dassow, Amtsgebäude, Grevesmühlener Straße 17 b in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden soll.

Dassow, den 19. Mai 2010

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Dassow

Amt Schönberger Land
Stadt Dassow

Amtliche Bekanntmachung

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Dassow für die Errichtung von Solaranlagen im Ortsteil Wilmstorf

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat auf ihrer Sitzung am 21.04.2010 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Dassow für die Errichtung von Solaranlagen im Ortsteil Wilmstorf gemäß Übersichtsplan gefasst. Darüber hinaus wurde der Beschluss gefasst, die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange abzustimmen und Behörden und Öffentlichkeit frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereichsgrenzen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

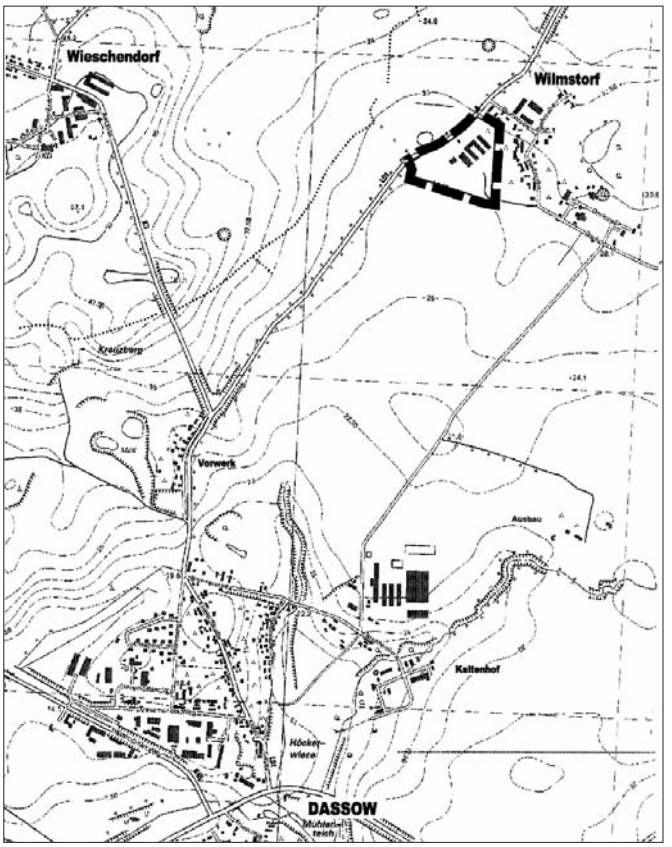

Planungsziel der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Dassow ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen innerhalb eines Sonstiges Sondergebietes für Regenerative Energien. Das ehemalige landwirtschaftlich gewerblich genutzte Gelände soll nachgenutzt werden. Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die Vorentwürfe zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Dassow gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 7. Juni 2010 bis zum 6. Juli 2010

öffentlich aus. Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Dassow liegen öffentlich zur Einsichtnahme im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, Bauamt, während folgender Zeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Das Beteiligungsverfahren soll auch dazu dienen, Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange zu bestimmen. Während der Zeit der Offenlage können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Stadt Dassow gibt darüber hinaus bekannt, dass eine Veranstaltung zur Erörterung der Planungsziele am

22.06.2010

in Dassow, Amtsgebäude, Grevesmühlener Straße 17 b, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden soll.

Dassow, den 19. Mai 2010

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Dassow

Aufhebungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindereinrichtungen sowie zur Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und der Satzung zur Kindertagesförderung und der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2008 (GVOBI. M-V S. 295) hat die Gemeindevertretung Niendorf am 8. Dezember 2009 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Niendorf (Benutzungsgebührensatzung) vom 13.05.1996 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Satzung der Gemeinde Niendorf zur Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 14. Juni 1999 wird aufgehoben.

Artikel 3
Die Satzung der Gemeinde Niendorf zur Kindertagesförderung vom 03. August 2005 wird aufgehoben.

Artikel 4
Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niendorf vom 03. August 2005 wird aufgehoben.

Artikel 5
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niendorf, den 16. April 2010

gez. Bentin (LS)
Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Niendorf vom 29. April 1998 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. November 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Niendorf am 8. Dezember 2009 folgende Aufhebungssatzung erlassen;

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 29. April 1998, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. November 2005 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niendorf den 16. April 2010

Bentin
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf vom 6. Mai 2010

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 - 253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GVOBl. S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr
(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren: Ortswehr Lüdersdorf; Ortswehr Herrnburg; Ortswehr Neuleben/Boitin-Resdorf; Ortswehr Schattin; Ortswehr Palingen, der Gemeinde Lüdersdorf, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2
Gebührenpflicht
(1) Soweit Gebührenfreiheit lt. § 26 Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
1. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.
2. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
4. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
5. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFw auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.
(4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFw bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFw nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3
Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 veranlasst bzw. zu vertreten hat, einschließlich des Verursachers einer missbräuchlichen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Die strafrechtliche Verfolgung einer derartigen Alarmierung bleibt unberührt.
(2) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen ist der im Grundbuch verzeichnete Eigentümer gebührenpflichtig.
(3) Bei Einsätzen nach Brandstiftung, ist der Brandstifter gebührenpflichtig.
(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage
(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 5
Entstehung der Gebühr
Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 6
Höhe der Gebühren
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verzeichnis der Gebührensätze (siehe Anlage), das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 7
Haftung
Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührenschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragen Personen ein Verschulden trifft.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lüdersdorf vom 06.03.2003 außer Kraft

Lüdersdorf, den 6. Mai 2010

gez. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I
Verzeichnis der Gebührensätze

Gebührenpflichtige Leistungen			Gebühr je Stunde
(1) Gebühren für Personal je Einsatzkraft			23,00 EUR
(2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung, einschließlich Geräte			
2.1	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	41,00 EUR
2.2	Drehleiter	DL 30	80,00 EUR
2.3	Löschgruppenfahrzeug	LF 16	81,00 EUR
2.4	Rüstwagen	RW	45,00 EUR
2.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	114,00 EUR

(3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.
(4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.
(5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
(6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
(7) Die Kosten für den Einsatz nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 500,00 EUR, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg im Umlegungsgebiet VU 2804 „Fritz-Buddin-Ring“

Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB) vom 05. Juni 2009

1. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB) vom 05. Juni 2009 für das Umlegungsgebiet VU 2804 „Fritz-Buddin-Ring“ ist am 23. April 2010 für die Ordnungsnummern 3, 21 und 24 hinsichtlich der festgesetzten Geldleistungen und damit insgesamt unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I Seite 3316) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schönberg, den 6. Mai 2010

gez. Götze
Erster stellv. Bürgermeister

Gemeinde Menzendorf

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 29. April 2010

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Stundung von Ansprüchen
§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen
§ 5 Erlass von Ansprüchen
§ 6 Antragstellung und Antragsbearbeitung
§ 7 Ansprüche aus Vergleichen
§ 8 Gültigkeit anderer Vorschriften
§ 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 - 253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit § 2 Abs. (1) und (2) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Menzendorf am 18. März 2010 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
Die nachstehende Satzung findet Anwendung für privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Menzendorf. Sie gilt ferner für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 2
Begriffsbestimmungen
(1) Eine Stundung ist die hoheitlich oder vertraglich befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
(2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung/Beibringung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
(3) Ein Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3
Stundung von Ansprüchen
(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Ferner kommt eine Stundung nicht bei unzuverlässigen Schuldnern in Betracht.
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.
(3) Für gestundete Ansprüche sind gemäß § 247 BGB, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p. a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind die Spezialvorschriften für die Stundung von Abgaben (AO, KAG) zu beachten. Auf Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) sind nach § 12 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Danach betragen die Stundungszinsen gemäß § 238 AO monatlich 0,5 %.
Von einer Zinserhebung kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.
(4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500,00 EUR
vom Bürgermeister	ab 501,00 EUR bis 2.000,00 EUR
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 2.000,00 EUR.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen (z. B. Eintragung Sicherungshypotheken).

§ 4
Niederschlagung von Ansprüchen
(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.
Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500,00 EUR
vom Bürgermeister	ab 501,00 EUR bis 2.000,00 EUR
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 2.000,00 EUR

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und
7. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

§ 5
Erlass von Ansprüchen
(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
(3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 100,00 EUR
vom Bürgermeister	ab 101,00 EUR - 500,00 EUR
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 500,00 EUR

§ 6
Antragstellung und Antragsbearbeitung
(1) Anträge auf Gewährung einer Stundung, Niederschlagung oder eines Erlasses sind von der Stelle zu bearbeiten, die den Leistungsbescheid, der Gegenstand des Antrages ist, erstellt hat.
(2) Der Antragsteller hat entsprechend des Einzelfalles alle zur Entscheidung notwendigen Nachweise beizubringen. Dazu kann ihm die zuständige Stelle eine angemessene Frist verbindlich festsetzen, die jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten soll.
(3) Die Gemeindevertretung ist über Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträge zu unterrichten.
(4) Die zuständige Stelle hat einen Stundungs-, Niederschlagungs- oder Erlassantrag kurzfristig in der zulässigen gesetzlichen Frist zu bearbeiten und zu bescheiden.

§ 7
Ansprüche aus Vergleichen
Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 8
Gültigkeit anderer Vorschriften
(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlichrechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen. Unberührt von dieser Satzung bleiben die Regelungen der Abgabenordnung, insbesondere die §§ 130, 131 über die Rücknahme und den Widerruf von Bescheiden.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung vom 30. Mai 2000 außer Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

gez. Goerke (LS)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Papenhusen vom 10. Mai 2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. März 2010 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 4. Mai 2010 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Papenhusen erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel
(1) Die Gemeinde Papenhusen führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE PAPENHUSEN LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2
Rechte der Einwohner
(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregung und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Ausschüsse
(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
(2) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt und der Sozialausschuss der Gemeindevertretung setzen sich aus je 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
(3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	**Aufgabengebiet**
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 € pro Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.250,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 51.200,00 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.600,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.600,00 €.

§ 6
Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

(4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Papenhusen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Papenhusen (Ortsmitte), Blüssen (Bushaltestelle), Hanstorf (Bushaltestelle), Kirch Mummendorf (am Gemeindehaus) und Rodenberg (an der Kreuzung). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignissen nicht möglich, so ist diese durch Aushang an dem Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 29.11.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.09.2004 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2005 außer Kraft.

Papenhusen, den 10. Mai 2010

gez. K.-H. Roxin (LS)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus der Gemeinde Menzendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Menzendorf am 18. März 2010 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus vom 21. März 2000 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

gez. Goerke (LS)
Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung zur

Satzung zur Kindertagesförderung der Gemeinde Menzendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2008 (GVOBl. M-V S. 295) hat die Gemeindevertretung Menzendorf am 18. März 2010 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Menzendorf zur Kindertagesförderung vom 16. November 2005 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

gez. Goerke (LS)
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 29. April 2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetztes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LandesabwasserabgabenG - AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005, gültig ab dem 01.01.2006 (GVOBl. M-V S. 637) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. März 2010 am 29. April 2010 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Menzendorf eine Abgabe.
(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
(3) Die Einleitung aus Kläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Techniken entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers vorliegt und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2
Abgabemaßstab und Abgabensatz
(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner.
(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR jährlich.

§ 3
Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Menzendorf schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4
Abgabepflichtiger
(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentum abgabepflichtig.
(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit
(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
(3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Februar des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen
Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 14.05.1996 außer Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

gez. Goerke (LS)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Menzendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 - 253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2008 (GVOBl. M-V S. 295) hat die Gemeindevertretung Menzendorf am 18. März 2010 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1
Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Menzendorf vom 17. November 2005 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

gez. Goerke (LS)
Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Menzendorf vom 21. März 2000 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2000

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 - 253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Menzendorf am 18. März 2010 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren für Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus vom 21. März 2000, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 1. Juli 2000 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

gez. Goerke (LS)
Bürgermeisterin

Beauftragte Stelle zur Durchführung von
Bodenordnungsverfahren gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG
Vermessungsbüro Apolony
Am Markt 1
19217 Rehna

Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren „Neuenhagen-Harkensee“, Gemeinden Dassow, Stadt und Kalkhorst, Landkreis Nordwestmecklenburg, Az.: 5433.31-2-880, werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Zeit vom 7. bis 17. Juni 2010 im Gemeindebüro Kalkhorst, Am Sportplatz 16, 23942 Kalkhorst (Schule),
Montag bis Freitag, 7.00 - 11.30 Uhr sowie 12.00 - 15.30 Uhr für die Beteiligten des Verfahrens ausgelegt.
Zwecks deren Erläuterung werden die Beteiligten des Verfahrens hiermit zum Anhörungstermin i. S. d. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) am Donnerstag, 17. Juni 2010 von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr ebenfalls ins Gemeindebüro Kalkhorst geladen.
Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungsfrist, insbesondere im Anhörungstermin, vorgebracht werden.

Hinweis:
Versäumt ein Beteiligter, sich während der Auslegungsfrist, insbesondere im Anhörungstermin, zu den Ergebnissen der Wertermittlung zu erklären, wird sein Einverständnis mit ihnen angenommen (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Rehna, 20. Mai 2010

gez. Dipl.-Ing. U. Grüneberger (LS)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Dassow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 21.04.2010 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen auf	3.274.100,00 Euro
	in den Ausgaben auf	4.404.100,00 Euro
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen auf	6.514.000,00 Euro
	in den Ausgaben auf	6.514.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	945.000,00 Euro
	davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 Euro
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	841.400,00 Euro
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.500.000,00 Euro

§ 3

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	300 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.05.2010 erteilt.

Dassow, den 17.05.2010

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 48 Abs. 3 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.05.2010 erteilt. Die Haushaltssatzung der Stadt Dassow einschließlich der Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung liegt in der Zeit vom 31.05.2010 bis zum 30.06.2010 während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus, Zimmer 29, für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Schönberg, den 17.05.2010

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

AMT SCHÖNBERGER LAND
Gemeinde Lüdersdorf

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges

hier: Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V

Die Gemeinde Lüdersdorf hat das Aufstellungsverfahren für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges durchgeführt. Die Gemeinde Lüdersdorf hat das Aufstellungsverfahren, das nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wurde, die Betroffenen durch Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Anregungen und Stellungnahmen wurden ausgewertet.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat auf ihrer Sitzung am 27.04.2010 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Die Gemeinde Lüdersdorf macht hiermit die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich Gärtnereiweg im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule in den dargestellten Grenzen bekannt.
Die Planbereichsgrenzen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Es handelt sich dabei um den Bereich des WA-Gebietes und die zugehörigen Verkehrsanlagen.

Das Plangebiet wird begrenzt:
- im Nordosten durch Wald,
- im Nordwesten durch Gartenlandflächen,
- im Südwesten durch vorhandene Wohnbebauung,
- im Südosten durch die Fläche des Sonstigen Sondergebietes des Sport- und Freizeitvereins, die im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzt wurde.

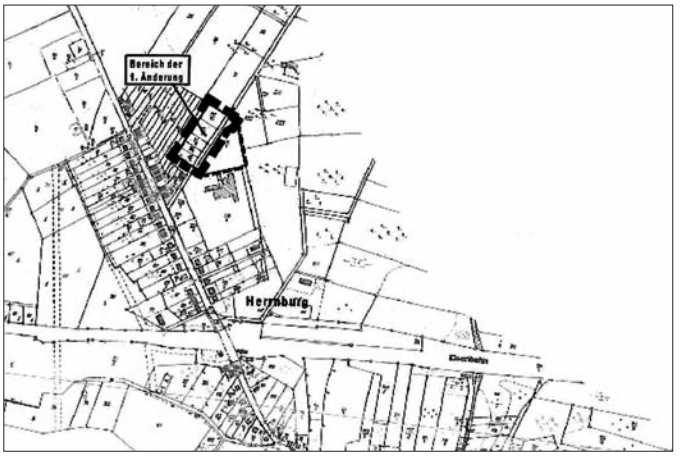

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/nordwestlich des Gärtnereiweges, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Schönberger-Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ein Hinweis dazu ist auch im Rahmen der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Lüdersdorf, den 28. April 2010

gez. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Selmsdorf vom 26.01.2010

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Selmsdorf beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Nutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gebührenschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren
Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden,

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:	
- für Särge für 30 Jahre	300,00 EUR
- für Urnen für 30 Jahre	300,00 EUR
Wahlgrabstätten:	
- für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	420,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 30 Jahre	420,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
Urnenwahlgrabstätte mit Bodendecker (für zwei Urnen einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.500,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte mit Bodendecker je Grabbreite und Jahr	50,00 EUR
Rasengrabstätten:	
- Urnengemeinschaftsanlage (einschl. Pflege, Grabmal u. Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.400,00 EUR
- Rasenwahlgrab (einschl. Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.200,00 EUR

Auf einem Grabplatz ist eine Sargbestattung oder eine Urnenbeisetzung zulässig.

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte
  je Grabbreite und Jahr 40,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.
Sie beträgt 15,00 EUR
Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 20,00 EUR

4. Bestattungsgebühren
für Sarg 115,00 EUR
für Urne 115,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)
Ausgrabung eines Sarges 150,00 EUR
Ausgrabung einer Urne 150,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
Inkrafttreten
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 10.01.2002 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Selmdsorf
am 26. Januar 2010

Vorsitzender Koglin (Siegel) Kirchenältester Stoeter

Die oben stehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 22. April 2010

Bürgerinformationen

Anstehende Sitzungstermine im Amtsbereich des Amtes Schönberger Land im Monat Juni

(Soweit bis Redaktionsschluss bekannt!)
(Vorbehaltlich Änderungen!)

Stadt/Gemeinde	Sitzungsdatum	Gremium
Gemeinde Lüdersdorf	01.06.2010	Bauausschuss
	03.06.2010	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
	08.06.2010	Finanzausschuss
	29.06.2010	Gemeindevertretung
Gemeinde Roduchelstorf	03.06.2010	Finanzausschuss/Gemeindevertretung
Gemeinde Selmsdorf	01.06.2010	Ausschuss für Gemeindemarketing
	08.06.2010	Rechnungsprüfungsausschuss
	10.06.2010	Gemeindevertretung
	17.06.2010	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Dorfentwicklung
	21.06.2010	Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur
	24.06.2010	Haupt- und Finanzausschuss
Stadt Dassow	09.06.2010	Stadtvertretung
	15.06.2010	Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr
	17.06.2010	Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Umwelt
	21.06.2010	Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur
	22.06.2010	Hauptausschuss
Stadt Schönberg	03.06.2010	Finanzausschuss
	10.06.2010	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales
	15.06.2010	Hauptausschuss
	22.06.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung

Amt Schönberger Land
als Gemeindewahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die Stadtvertretung Schönberg

Gemäß § 54 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass der Sitz des mit Wirkung vom 17.05.2010 aus der Stadtvertretung Schönberg ausgeschiedenen Herrn Franz-Josef Trame (LWS) entsprechend der Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen auf Grund des Gemeindewahlergebnisses in der Stadt Schönberg am 07.06.2009 auf Herrn Marco Lau übergeht. Herr Marco Lau nahm die Wahl an. Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.
Gegen vorstehende Feststellung kann gemäß § 43 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern jeder Wahlberechtigte der Stadt Schönberg binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, erheben.

Schönberg, den 19.05.2010

gez. Lehmann
Gemeindewahlleiter

Amt Schönberger Land

Neue Öffnungszeiten in der Wohngeldstelle

Aus organisatorischen Gründen gelten für die **Wohngeldstelle** beim Amt Schönberger Land ab **01. Juni 2010** folgende neue Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
sowie	14.00 - 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Mitarbeiterin der Wohngeldstelle, Frau Bohl, zu den allgemeinen Dienstzeiten des Amtes Schönberger Land wie folgt zu erreichen:

Telefon	038828/330-141
Fax	038828/330-138
E-Mail	b.bohl@schoenberger-land.de

In der Wohngeldstelle werden neben der Bearbeitung von Wohngeldanträgen und Anträgen auf Lastenzuschuss u. a. Anträge auf Befreiung der Rundfunkgebühren entgegengenommen sowie die Wohnberechtigungsscheine ausgestellt.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land
Fachbereich III

Information über Bautätigkeiten Stadt Schönberg

Erneuerung Trafostation Fritz-Reuter-Straße

Die E.ON edis wird die Trafostation in der Fritz-Reuter-Straße in Schönberg erneuern. Die Bauausführung der Arbeiten wird im Zeitraum zwischen der 22. - 23. Kalenderwoche stattfinden. Die Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird in der Bauzeit über ein Notstromaggregat erfolgen. Die Anwohner im Bereich der Trafostation werden um Verständnis gebeten, da dieses Tag und Nacht im Betrieb bleiben muss.
Der ausführende Bautrieb ist die MEA GmbH aus Warin.
Nachfragen bei der E.ON edis können unter den Telefonnummern 038822/52/281 od. 220, Herrn Vollbrecht od. Herrn Otto, getätigt werden.
Die Straßenbeleuchtung in diesem Stadtbereich wird in der Bauzeit voraussichtlich vom 07. - 09.06.2010 abgestellt sein.
Wir bitten Sie auch hierfür um Verständnis.

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land

Straßenreinigung

Werte Einwohner der Stadt Schönberg,
so wie im letzten Jahr, wird auch in diesem Jahr die monatliche Straßenreinigung in der Stadt Schönberg durchgeführt.
Die Termine dafür sind:
01.06.10
29.06.10
27.07.10
24.08.10
21.09.10
19.10.10
16.11.10
Ich möchte alle Einwohner bitten, dass Sie an den Tagen die Firma ALBA bei der Reinigung der Straßen unterstützen.

gez. Götze
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 23.02.2010 folgende Beschlüsse:

zu 7 Beratung und Beschluss zum Haushaltsplan 2010
Vorlage: VO/2/0052/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt gemäß § 47 KV M-V folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit der Ergänzung, dass die Haushaltsstellen 4511.9350 und 2100.9350 mit einem Sperrvermerk versehen werden:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.932.000 EUR
in der Ausgabe auf	4.932.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.635.300 EUR
in der Ausgaben auf	1.635.300 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme auf	0 EUR
davon für den Zwecke der Umschuldung	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	490.000 EUR

§ 3
Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
c) für die Gewerbesteuer	300 v. H.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

zu 8 Straßenbenennung im B-Plan 22 in Herrnburg
Vorlage: VO/3/0053/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, der Straße im zukünftigen B-Plan 22 in Herrnburg den Namen „Buchenweg“ zu geben.

Abstimmungsergebnis:
9 Ja-Stimmen
5 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 9 Beratung und Beschlussfassung zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren Lüdersdorf
Vorlage: VO/3/384/2008-1

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den Sachverhalt zur erneuten Beratung in den Finanzausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 25.02.2010 folgende Beschlüsse:

zu 8 Selmsdorfer Sport- und Spaßbahn
Vorlage: VO/7/0060/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Sachverhalt zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis
2 Ja-Stimmen
7 Gegenstimmen
- Enthaltungen

Beschluss
Die Gemeinde Selmsdorf wünscht die Herstellung eines Sportparcours um das Torfmoor nach dem vorgestellten Konzept der Variante (offen). Das Amt wird beauftragt, die Umsetzung zur prüfen und diesbezüglich einen Beschlussvorschlag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 01.04.2010 vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

zu 9 Haushalt 2010
zu 9.1 Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2010
Vorlage: VO/2/0051/2010-1

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Selmsdorf einschließlich der Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen	5.350.400,00 EUR
	in den Ausgaben	5.350.400,00 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen	5.126.700,00 EUR
	in den Ausgaben	5.126.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0,00 EUR
	davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000,00 EUR

§ 3

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbesteuer	300 v. H.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
- Enthaltung

zu 10 Wahl eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Gemeindemarketing
Vorlage: VO/1/0176/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Herrn Michael Tauchert als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Gemeindemarketing.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
2 Enthaltungen

zu 11 Wahl eines sachkundigen Einwohners für den Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: VO/1/0177/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Herrn Peter Below als sachkundigen Einwohner für den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 12 Delegierung zwei neuer Mitglieder für das Volkskundemuseum Schönberg
Wahl eines zweiten Kandidaten
Vorlage: VO/1/0103/2009-1

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt für den Zeitraum der Legislaturperiode 2009 - 2014 folgenden Vertreter der Gemeinde für die Mitgliedschaft im Volkskundemuseum Schönberg namentlich zu benennen: Herrn Frank Brinker.

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

zu 13 Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Teschow
Vorlage: VO/1/0167/2009-1

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den TOP zunächst an den Fachausschuss zurückzuverweisen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

zu 14 Beteiligung der Wohnsitzgemeinde nach dem Kinderförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) ab 01.03.2010
Vorlage: VO/1/0173/2010

Beschluss
Die Gemeinde Selmsdorf beschließt folgende finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 20 KiföG) mit 56 % zzgl. 13,51 € und 13,83 € Tilgungskosten für Krippe und Kiga für den Zeitraum ab 01.03.2010

1.

Einrichtung/Träger	Betreuungsart	Wohnsitzgemeinde
Krippe Selmsdorf	ganztags	257,03 €
	Teilzeit	175,87 €
	halbtags	136,12 €
Kiga Selmsdorf	ganztags	134,04 €
	Teilzeit	101,99 €
	halbtags	87,09 €
Hort Selmsdorf	ganztags	94,56 €
	Teilzeit	64,21 €

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg legt die Gemeinde Selmsdorf den Elternbeitrag mit 44 % für den Zeitraum ab 01.03.2010:

2.

Einrichtung/Träger	Betreuungsart	Elternbeitrag
Krippe Selmsdorf	ganztags	201,95 €
	Teilzeit	138,18 €
	halbtags	106,96 €
Kiga Selmsdorf	ganztags	105,32 €
	Teilzeit	80,14 €
	halbtags	68,43 €
Hort Selmsdorf	ganztags	74,30 €
	Teilzeit	50,45 €

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 15 Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Stellenausschreibung Schulsekretär/in
Vorlage: VO/1/0184/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Stellenausschreibung Schulsekretär/in.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 16 Umgestaltung des Spielplatzes im Dorfpark
Vorlage: VO/3/0059/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den vorhandenen Spielplatz im Park umzugestalten und zu erweitern im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Auswahl der Spielgeräte wird auf den Bauausschuss übertragen. Die Parkbeleuchtung wird an die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung angepasst.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 17 Beratung zum Entwurf des Hallenplanes 2010

Beschluss
Der Hallenplan wird von den Gemeindevertretern billigend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 18 Anträge der SPD-Fraktion
zu 18.1 Hinweis- und Erläuterungsschilder an den Straßenschildern (Erläuterung zu den Namensgebern der Straßen/Erläuterung der Namensherkunft der Straßen)
Vorlage: VO/7/0050/2009

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage zu diesem Antrag genannten Straßen mit Erläuterungsschildern auszustatten. Dafür sind die entsprechenden Mittel in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
3 Ja-Stimmen
6 Gegenstimmen
- Enthaltung

zu 18.2 Beschluss über eine Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf
Vorlage: VO/7/0063/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Förderung des Vereinswesens in der Gemeinde Selmsdorf in der Fassung der Beschlussfassung aus dem Tourismusausschuss und den vorgenannten Ergänzungen zu § 6.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 18.3 Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt der jeweils 6. Klassen ab dem Schuljahr 2009/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt der jeweils 6. Klassen ab dem Schuljahr 2009/2010 bis zu einem Betrag von 4.500 €. Die Kosten sind für das Haushaltsjahr 2010 einzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Kosten für das Sicherheitstraining der Klassenstufe 5 ab dem Schuljahr 2009/2010 bis zu einer Summe von 2.000 €. Die Kosten sind in den Haushalt 2010 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 19 Anträge der WPS-Fraktion
zu 19.1 Wirtschaftlichkeit eines Anrufbusses oder Anruftaxis
Vorlage: VO/7/0059/2010

Beschluss
Die Gemeinde beschließt, das Amt zu beauftragen, die wirtschaftliche Möglichkeit incl. die Möglichkeit auf Fördermittel für einen Anrufbus und / oder Anruftaxi in Selmsdorf zu prüfen.

Hierzu sollte Verbindung mit den Grevesmühlener Busbetrieben, Stadt Grevesmühlen und dem Land bzw. mit Herrn Sebastian Schröder, Staatssekretär im Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung aufgenommen werden. Das Ergebnis soll anschl. zur weiteren Auswertung und Bearbeitung, dem Bau- und Umweltausschuss vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
2 Enthaltungen

zu 20 Anträge der CDU-Fraktion
zu 20.1 Niederdeutsche Bühne "Späldäl e. V.", Theateraufführung in Selmsdorf
Vorlage: VO/7/0066/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Schönberger Land, die zusätzlichen Leistungen an den Getränkepartner Maack aus Rehna zu vergeben. Der Auftrag ist spätestens bis zum 26.02.2010 an das Unternehmen Maack zu vergeben.
Der Sachverhalt wurde bereits in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.02.2010 erörtert und in der Angebotsweitung an die Dornbuschhalle nach Dassow verwiesen. Die telefonische Rücksprache mit Herrn Friedrich ergab, dass die Bühnenelemente am 13.03.2010 zu einer Veranstaltung in der Dornbuschhalle selbst benötigt werden. Weitere Anbieter sind in der Region nicht präsent.
Angebot Getränkemarkt Maack:

25 Stück Bühnenpodeste, inklusiv Transport, Auf- und Abbau à 15,00 €	=	375,00 EUR
1 Stück Treppe für Bühne (2 Stufen)	=	10,00 EUR
Gesamtpreis, zuzüglich Mehrwertsteuer:	=	458,15 EUR
Finanzielle Auswirkungen: Einstellung in den Haushaltsplan 2010 in Höhe von		500,00 EUR

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
2 Enthaltungen

zu 20.2 Kauf von klappbaren Stehtischen
Vorlage: VO/7/0064/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Schönberger Land zwecks Kauf von Stehtischen. Nach Auswertung der vorliegenden Angebote soll der Auftrag aufgrund der Wertigkeit des Gesamtpaketes und hier einbezogen der preisgünstigeren Einzelpreise, an die Firma Kaiser vergeben werden. Die Tische können gegen eine Leihgebühr von 5 € an Vereine ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt ohne die Hussen.
Finanzielle Auswirkungen: Einstellung in den Haushaltsplan 2010 in Höhe von 2.000,00 €

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

zu 20.3 Satzung Gestaltung von Außenwerbeanlagen
Vorlage: VO/7/0065/2010

Beschluss
1. Die CDU-Fraktion stellt den Antrag zwecks Erlass einer Satzung über die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung und Pflege des Gemeindebildes für das Gebiet der Gemeinde Selmsdorf (Werbesatzung) zur Diskussion und Beschlussfassung.
2. Unter § 4 Abs. 3 sollen die Außenwerbeanlagen einer modernen, zeitlosen und architektonischen Ausführung entsprechen und der Bestätigung der Gemeinde Selmsdorf unterliegen. Es wird daher weitergehend beantragt, für den Wirtschaftsstandort Gewerbegebiet An der Trave und Herrenwiekers Camp zwei zentrale Werbepylons durch die Gemeinde aufstellen zu lassen.
   a) Fertigungs- und Aufstellungskosten zu Lasten der Gemeinde
   b) Die Kosten der Werbeflächengestaltung und deren Laufzeiten trägt das jeweilige Unternehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Einstellung
in den Haushaltsplan 2010 in Höhe von 10.000 EUR

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
2 Enthaltungen

zu 20.6 Vermarktung Gewerbegebiete
Vorlage: VO/7/0069/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorstellungen aus dem Sachverhalt der Vorlage zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
2 Ja-Stimmen
6 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 20.8 Angebote der DRK-Familienbildungsstätte
Vorlage: VO/7/0072/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorstellungen aus dem Sachverhalt der Vorlage zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung

zu 20.9 Beratung zur Hauptsatzung

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, gegen die Beanstandung der Kommunalaufsicht vom 11.02.2010 bezüglich des Satzungsbeschlusses zur Hauptsatzung vom 12.11.2009 Widerspruch einzulegen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 30.03.2010 folgende Beschlüsse:

zu 8 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf im Zusammenhang mit der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet am Sandberg" - hier: Beschluss über den Vorentwurf
Vorlage: VO/4/0154/2010

Beschluss
1. Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in Planzeichnung und Begründung.

2. Die Planbereichsgrenzen sind der Übersicht zu entnehmen.
3. Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes basieren auf der Satzung der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Selmsdorf. Die Planungsziele bestehen in der verbindlichen Darstellung von Sondergebiet für Sport.
4. Die Planzeichnung und die Begründung werden für die öffentliche Auslegung nach § 3(1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) bestimmt.
5. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind der Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Nachtrag zum B-Plan Nr. 12 - Windpark Gägelow - Vorlage: VO/4/0155/2010

Beschluss
Die Gemeinde Selmsdorf stimmt der Durchführung der Maßnahme als Ausgleich und Ersatz für den B-Plan Nr. 12 in Gägelow zu.
Die Genehmigung der Naturschutzbehörde ist einzuholen.
Der Gemeinde Selmsdorf entstehen durch die Maßnahme keine Kosten.
Ein entsprechender Vertrag zur Herstellung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Selmsdorf ist vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

zu 10 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg hier: Beteiligung der Nachbargemeinden Vorlage: VO/4/0156/2010

Beschluss
Die Gemeinde Selmsdorf hat zur vorgelegten Planung der Stadt Schönberg, der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 11 Beschluss zur Zahlung eines Zuschusses an den BRH-Ortsverband Schönberg Vorlage: VO/1/0206/2010

1. Nach eingehender Diskussion wird sich auf die Änderung auf eine einmalige Zahlung von 200,00 EUR geeinigt.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 12 Anträge der WPS-Fraktion
zu 12.1 Umsetzung des Zaunes vor dem Hort "Lehrerhaus" Vorlage: VO/7/0075/2010

Beschluss
Auf Kosten des Betreibers des Hortes wird der Parkplatz mit einem Stabgitterzaun vom verbleibenden Gelände abgeteilt. Dem Betreiber wird auferlegt, dass der Parkplatz durch ihn geöffnet und geschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung

zu 12.3 Entsorgung von privaten Gartenabfällen Vorlage: VO/7/0074/2010

Die Gemeinde nimmt alle 14 Tage Gartenabfälle gegen eine gestaffelte Zahlung von
1. 1,00 EUR bis 1 zu einem Müllsack
2. 2,00 EUR ab 2 Müllsäcke
3. 4,00 EUR für PKW-Anhänger
4. 6,00 EUR für PKW-Anhänger ab 750 kg

Alles je Tour
Gewerbliche Abfälle werden nicht entgegengenommen.
Durch die Arbeitskräfte des eigenen Bauhofs ist dieses abzudecken.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 13 Anträge der CDU-Fraktion
zu 13.1 Satzung über den Erlass eines Ehrenbriefes der Gemeinde Selmsdorf Vorlage: VO/7/0067/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Erlass eines Ehrenbriefes der Gemeinde Selmsdorf.

Abstimmungsergebnis:
3 Ja-Stimmen
5 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 13.2 Bestellung Gleichstellungsbeauftragte und Wahl Ortsteilvertretungen Vorlage: VO/7/0071/2010
zu 13.2.1 Bestellung Gleichstellungsbeauftragte
Nach anhaltender Diskussion, lässt Herr Bürgermeister Hitzigrat darüber abstimmen, ob eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden soll.

Abstimmungsergebnis:
4 Ja-Stimmen
4 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 13.2.2 Wahl Ortsteilvertretungen
Herr Hitzigrat bittet um Abstimmung, ob Ortsteilvertretungen gewählt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
2 Enthaltungen

zu 13.3 Beschaffung medialer Systemeinheiten Vorlage: VO/7/0081/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Schönberger Land zur Beschaffung von medialen Systemeinheiten.

1 Stück Beamer (Präsentationsmodell)
1 Laptop
1 Leinwand
1 Overhead Projektor
und in Ergänzung die Hergabe eines Angebotes einer kompletten Konferenzraumlösungsvariante.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 13.4 Umnutzung Wohnhaus Dr.-Leber-Straße 18
Vorlage: VO/7/0082/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, die Räume im Obergeschoss Dr.-Leber-Str. 18 als Vereinsräume umzunutzen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 14 Anträge der BfS-Fraktion
zu 14.1 Brandschutzbedarfsplan
Vorlage: VO/7/0077/2010

Beschluss
Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, ein geeignetes Büro mit Referenzen in der Brandschutzbedarfsplanung vorzuschlagen.
Die Gemeinde Selmsdorf bringt den Antrag im Amtsausschuss vor, um eine Brandschutzbedarfsermittlung für den gesamten Amtsbereich des Amtes Schönberger Land zu bewirken.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

zu 14.2 Eigenanteil der Seniorenbetreuung
Vorlage: VO/7/0079/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den Eigenanteil der Seniorenbetreuung (Rentnerfahrt 10,00 EUR sowie 5,00 EUR zur Weihnachtsfeier) zu streichen. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
- Enthaltung

zu 14.3 Luftmessstation

Beschluss
Das Amt hat zu prüfen, ob die Gemeinde auf Grund des Deponiestandortes einen rechtlichen Anspruch auf eine Luftmessstation hat.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
9 Ja-Stimmen

zu 14.4 Durchsetzung der Nutzung von Räumlichkeiten für die Bibliothek, die Schularbeitsgemeinschaften, den Jugendgemeinderat und die Sitzungsräume
Vorlage: VO/1/0203/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt folgende Umstrukturierungen:
- Umzug der Bibliothek in den Gemeinderaum
- Gemeinderat und Schularbeitsgemeinschaften ziehen in die Räumlichkeiten der derzeitigen Bibliothek
- Sitzungen der Gemeinde finden künftig in der Schulaula oder dem Schulungsraum der Feuerwehr statt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Hitzigrat		**X**	
Herr Albeck	**X**		
Herr Bockmeyer	**X**		
Herr Kniep	**X**		
Herr Knoop			**X**
Herr Lüth		**X**	
Herr Mühlenberg		**X**	
Herr Ritter			**X**
Frau Scherlipp	**X**		

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Beschlüsse:

zu 7 Bebauungsplan Nr. 22 "An der Hauptstraße und südlich der Schule"
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0149/2010

Beschluss
1. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 22. Die Stellungnahmen werden nach ihrer Wichtung in
   - Abwägungsrelevante Stellungnahmen
   - Stellungnahmen mit Hinweisen und
   - Stellungnahmen ohne Anregungen

   gewertet.
   In Auswertung der Stellungnahmen ergeben sich:
   - zu berücksichtigende Stellungnahmen
   - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
   - nicht berücksichtigte Stellungnahmen.
2. Die nicht abwägungsrelevanten Hinweise in den von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden - soweit sie von Bedeutung für den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf in Herrnburg sind - in der Begründung berücksichtigt.
3. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind mit einer Stellungnahme den Verfahrensunterlagen beizufügen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da er als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann. Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wurde, ist der Flächennutzungsplan im Zuge einer Berichtigung anzupassen.
5. Die Abwägung zur Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf „An der Hauptstraße und südlich der Schule" wird von der Gemeindevertretung wie oben dargestellt, beschlossen (Abwägungsbeschluss).
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf „An der Hauptstraße und südlich der Schule".
7. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf „An der Hauptstraße und südlich der Schule" wird gebilligt.

8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf „An der Hauptstraße und südlich der Schule“ ist nach Satzungsbeschluss rechtskräftig und ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist anzugeben, wo die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf „An der Hauptstraße und südlich der Schule“ während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
9. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

zu 8 Erschließung Bebauungsplan Nr. 22 Gebiet “An der Hauptstraße und südlich der Schule - Zustimmung zur Erschließungsplanung
Vorlage: VO/3/0054/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung stimmt der Erschließungsplanung für den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet „An der Hauptstraße und südlich der Schule“ in Herrnburg in folgender Ausführung zu:

- Pflasterung: Rocca rot (wie Tegola in B 8 Wahrsow), Einfassung grau
- Baumpflanzung: Hainbuche
- Leuchtentyp: verzinkt, mit Dimmlight-System Variante II: Vulkan-Leuchte (wie B 8)

Mit der Erschließung kann begonnen werden, sobald der Erschließungsvertrag wirksam ist und der Satzungsbeschluss zum B-Plan gefasst wurde.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

zu 9 Beratung und Beschlussfassung zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren Lüdersdorf
Vorlage: VO/3/384/2008-2

Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lüdersdorf.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lüdersdorf vom 06. März 2003 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

zu 10 Beratung und Beschluss zum Abschluss eines Forwarddarlehens
Vorlage: VO/2/0054/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt den Abschluss eines Forward-Darlehens über das nachstehend benannte Kreditinstitut:
Gläubiger: DGHYP
Zinssatz: 4,31 %
Zinsbindung: Restlaufzeit

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
3 Enthaltungen

zu 11 Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf
Vorlage: VO/1/0202/2010

Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die geänderten Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstätten- und Hortplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Das Anmeldeformular kann
- im Jugendclub Lüdersdorf, Kinderbücherei SF Herrnburg, Kirchgemeindezentrum, Regionale Schule Wahrsow abgeholt werden.
- im Internet unter www.sf-herrnburg.de heruntergeladen werden.

Anmeldeschluss: 30.07.2010
Teilnehmerklassen:
Zwergenklasse (6 - 10 Jahre)
Juniorklasse (11 - 17 Jahre)
Seniorklasse (ab 18 Jahre)
Familienkutsche (offen, mindestens 3 FahrerInnen gleichzeitig,
ACHTUNG: kein Start von der Rampe, sondern durch 10 Meter Anschieben)
Startgeld: 10,- Euro pro Starterin

Technische Bestimmungen:

Bremsen: Die Seifenkiste muss sichere und funktionierende Bremsen aufweisen, entweder an der nicht beweglichen Achse oder als Bodenbremse (Bremsstempel)

Lenkung: Die Seifenkiste muss eine sichere und funktionierende Lenkung besitzen, Lenkeinschlag maximal 10 Grad!

Schlepphaken: Die Seifenkiste muss je einen Schlepphaken vorne und hinten besitzen. Die gesamte Seifenkiste (inklusive FahrerIn) muss an diesem Haken gezogen werden können.

Auflagepunkt: Die Seifenkiste wird auf der Rampe durch eine Startklappe gehalten, der "Auflagepunkt" an der Kiste darf maximal 15 cm hoch sein.

Gesamtmaße: Länge maximal 220 cm, Breite (Außenkante Räder) maximal 130 cm. Höhe egal (aus Fahrstabilitätsgründen sollte darauf geachtet werden, dass der Schwerpunkt nicht zu hoch gewählt wird), Raddurchmesser maximal 50 cm, mindestens 4 bodenberührende Räder (in der Seniorklasse mind. 3), minimale Bodenfreiheit 8 cm

Ausschreibung für das 1. Lüdersdorfer Seifenkistenrennen

Termin: **Sonntag, den 29.08.2010**

Veranstalter:
Bunter Ring Lüdersdorf, c/o Jugendpflege Lüdersdorf, Hauptstraße 7, 23923 Lüdersdorf, Tel. 038821/67370, jugendclub-luedersdorf@arcor.de

Veranstaltungsort/Rennstrecke:
Erschließungsstraße Gewerbegebiet Lüdersdorf.
Die Strecke ist ca 300 m lang. Für eine ausreichende Sicherung der Strecke durch Strohballen und Aufsichtspersonen wird vom Veranstalter gesorgt.

Rennverlauf:
Der Start erfolgt von einer Rampe. Auf ein Startzeichen setzen sich die Seifenkisten nur durch eigene Kraft in Bewegung. Ein Anschieben und Abstoßen beim Start ist nicht gestattet (außer in Rennklasse Familienkutsche). Es finden pro Starterln zwei Läufe statt. Während des Rennens sind die Sicherheit von Fahrer und Besuchern zu gewährleisten. Helfern und Einweisern ist Folge zu leisten! Am Ziel ist das Fahrzeug abzubremsen und zum Rücktransport bereitzustellen. Die Fahrerin/der Fahrer begleitet sein Fahrzeug zum Start zurück.
Allen Teilnehmerinnen steht ein Trainingslauf in einer noch festzusetzenden Zeitspanne zu.

Wertung:
Die Wertung erfolgt durch Zeitmessung. Beide Läufe werden addiert und ergeben eine Gesamtzeit für die Wertung.
Zusätzlich zur Zeitwertung erfolgt eine Designwertung.
Eine Jury vergibt für originelles Aussehen einen Extrapreis.

Anmeldung:
Die Anmeldung muss schriftlich mittels des Anmeldeformulars erfolgen.
- Jede Fahrerin/jeder Fahrer darf nur für ein Fahrzeug gemeldet werden!
- Jede Seifenkiste muss einen eindeutigen Namen haben.
- Jede Seifenkiste darf pro Klasse maximal zwei Fahrer haben!

Gewicht: Inklusive Fahrerin beträgt das zulässige Gesamtgewicht.

Zwergenklasse	90 kg
Juniorklasse	120 kg
Seniorklasse	200 kg
Familienkutsche offen	

Verbote: Profiräder des Deutschen Seifenkistenverbandes.
Jeglicher Antrieb.
Keine scharfen Ecken und Kanten.

Sicherheit:
Technische Prüfung
Jede Seifenkiste wird vor der Teilnahme technisch überprüft. Bestehen Zweifel an der Sicherheit, muss diese Beanstandung zeitnah abgestellt werden können, sonst erfolgt der Ausschluss vom Rennen. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen eine Startnummer ausgehändigt, welche sichtbar am Fahrzeug angebracht werden muss. Jetzt sind keine baulichen Veränderungen mehr zugelassen.
Um Enttäuschungen am Renntag auszuschließen, wird eine Vorabprüfung der Seifenkisten angeboten:
Samstag, 07.08.2010, 09.00 - 12.00 Uhr am Jugendclub Lüdersdorf.

Bekleidung (Vorschrift und für alle bindend)
Schutzhelm (mit Kinnriemen), Handschuhe, langärmlige Oberbekleidung, lange Hosen, Festes Schuhwerk

Fahrer/Fahrerin:
Die Fahrerin bzw. der Fahrer muss geistig und körperlich den Anforderungen des Renngeschehens gewachsen sein. Das beinhaltet auch ein absolutes Alkohol und Drogenverbot!

Rennabbruch/-absage
Bei unzumutbaren Wetterbedingungen wird das Rennen abgebrochen bzw. am gleichen Tag abgesagt. Die Entscheidung trifft der Veranstalter. Eine Rückerstattung des Startgeldes ist nicht möglich, auch nicht bei Rennausschluss. Disqualifikationen sind Tatsachenentscheidungen des Veranstalters.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Mai/Juni 2010

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
31.05.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkemarkt Marienstr. 35	BRH
01.06.2010	Sitzung erweiterter Vorstand 14.30 Uhr Sportlerheim Schönberg	BRH
02.06.2010	Zusammenkunft zur Beratung Sozialer Fragen und Probleme 14.00 Uhr in der Rudolf-Hartmann-Str.	Sozialverband Deutschland Ortsgruppe Schönberg
03.06.2010	2. Gruppe Wassergymnastik 19.00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH
06.06.2010	Stadtkindertag am Badeteich	Vereine der Stadt
07.06.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkemarkt Marienstraße 38	BRH
08.06.2010	1. Gruppe Wassergymnastik 19.00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH
12.06.2010	10.00 Uhr - 18.00 Uhr 15 Jahre FC Schönberg	FC Schönberg 95 e. V.
14.06.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkemarkt Marienstraße 38	BRH
15.06.2010	Eröffnungskonzert Musiksommer 20.00 Uhr Sankt-Laurentius-Kirche Schönberg	Schönberger Musiksommer
16.06.2010	Grillfest 15.00 Uhr Hofcafé Petersberg	BRH
17.06.2010	2. Gruppe Wassergymnastik 19.00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH
19.06.2010	15.00 Uhr Midsommar-Fest am Oberteich/Am Kalten Damm in Schönberg	Schwedenverein Schönberg-Ratzeburg

21.06.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkemarkt Marienstraße 38	BRH
22.06.2010	1. Gruppe Wassergymnastik 19.00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH
22.06.2010	Konzert (Violoncello) 20.00 Uhr Sankt-Laurentius-Kirche Schönberg	Schönberger Musiksommer
26.06.2010	Open-Air-Veranstaltung	FFw
27.06.2010	Hähnewettkrähen 09.30 Uhr Museumsgelände	Verein für Geflügelzucht in Schönberg von 1883 e. V.
28.06.2010	Rommé-Nachmittag 14.00 Uhr Getränkemarkt Marienstraße 38	BRH
29.06.2010	Konzert (Berliner Akkordeon Quartett) 20.00 Uhr Sankt-Laurentius-Kirche Schönberg	Schönberger Musiksommer
30.6. - 4.7.2010	Reise ins Zittauer Gebirge	BRH

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags

15.00 - 16.00 Uhr	Kinderturnen von 0 - 3 Jahren
16.00 - 17.00 Uhr	Spiel und Spaß für Kinder von 8 - 12
17.00 - 18.30 Uhr	allgem. Sportgruppe
19.00 - 21.00 Uhr	Basketball für Jugendliche ab 14
20.00 - 22.00 Uhr	Volleyball

immer donnerstags

19.00 - 20.00 Uhr	Volleyball für Mädchen
20.00 - 22.00 Uhr	Volleyball

immer freitags

19.00 - 21.00 Uhr	allgem. Sportgruppe

immer sonntags

15.00 - 18.00 Uhr	Fußball

Weitere Angebote der DRK-Familienbildungsstätte

Ganzjährig stattfindende Angebote

Montag

Seniorengymnastik	16.30 - 17.30 Uhr	Gymnastikraum Palmberghalle
Hatha Yoga	18.30 - 20.00 Uhr	Gymnastikraum Palmberghalle
Fitness Active	19.00 - 20.00 Uhr	Palmberghalle

Dienstag

Rückentraining bei Beschwerden	17.30 - 18.30 Uhr	Katharinenhaus der Kirche
Vorbeugendes Rückentraining	18.45 - 19.45 Uhr	Katharinenhaus der Kirche
Step Fatburner (Kurs zur Fettverbrennung)	19.00 - 20.00 Uhr	Palmberghalle

Mittwoch

Rückentraining bei Beschwerden	17.30 - 18.30 Uhr	Katharinenhaus der Kirche
Ölmalen (14-täglich, gerade KW)	19.00 - 21.00 Uhr	Grundschule am Oberteich

Donnerstag

Fitnessgymnastik für Frauen und Männer ab 60	18.00 - 19.00 Uhr	Palmberghalle
Tae Bo	19.00 - 20.00 Uhr	Palmberghalle

Achtung!
Neuer Sitz der Verwaltung der Familienbildungsstätte:
Pelzerstr. 15
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881/759522
Fax: 03881/2413

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Juni 2010

Sie wissen noch nicht, was der Juni für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

Immer montags
Seniorensport in der Turnhalle der Grundschule Herrnburg
Wann? 16.30 Uhr

immer dienstags
„Kreativwerkstatt“
(außer Schulferien)
Wo? Bücherei des SFH im Einkaufszentrum Herrnburg
Wann? 15.15 Uhr - Kinderkurs
16.30 Uhr - Kurs für Jugendliche von 12 - 15 Jahren

Treff der Singergruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 18.15 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

immer mittwochs
Seniorentreff in der Mehrzweckhalle Wahrsow, veranstaltet durch die Volkssolidarität Lüdersdorf

Skatnachmittag
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14.00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Wald-Erlebnis-Gruppe
Wo? Waldparkplatz Straße Schattin
Wann? 15.00 Uhr
Veranstalter: SF Herrnburg

05.06.2010, 19.00 Uhr Reithalle Palingen S.O.S. A TRIBUTE TO ABBA
Vorband: Solution, Schönberg

Weitere Angebote des Vereins „SV Lüdersdorf 96 e. V.

immer Dienstag

19.00 - 21.00 Uhr	Fußball für Erwachsene
16.00 - 18.00 Uhr	Boxen allgem.

immer Mittwoch

17.00 - 19.00 Uhr	Fußball für Kinder
19.00 - 20.00 Uhr	Fitness und Gymnastik für Frauen
20.00 - 21.30 Uhr	Badminton allgem.

immer Donnerstag

16.00 - 18.00 Uhr	Boxen allgem.
19.00 - 21.00 Uhr	Fußball für Erwachsene
20.15 - 21.45 Uhr	Volleball allgem.

info unter Klaus Titze: 0174/9775630

Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf Juni 2010

07.06.2010	Vorstandssitzung	Gemeindewehr	19.30
19.06.2010	Sommerfest	Ortswehr Herrnburg	14.30

ETL
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 • 23923 Schönberg

Jan Clasen
Steuerberater

- Steuerberatung
- Steuererklärungen
- Existenzgründungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung

Moderne Beratung im Verbund

Telefon: 038828/2 41 29
Mitglied in der European Tax & Law

- Anzeige -

Staat zahlt Anteil an Mietnebenkosten

Ist die Mietnebenkostenabrechnung im Briefkasten, sinkt die Stimmung meist auf den Nullpunkt.
Doch seit 2006 macht sich die Abrechnung bezahlt – mit einer Überweisung vom Finanzamt. Denn Mieter und Wohnungseigentümer können 20% der in ihrer Mietnebenkostenabrechnung aufgeführten haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerksleistungen steuerlich absetzen.
Der jeweilige Betrag mindert direkt die Einkommensteuer.

Vermieter muss die Kosten ordnungsgemäß bescheinigen

Um in den Genuss der Steuerminderung zu kommen, muss der Vermieter bzw. Verwalter die begünstigten Aufwendungen vorschriftsmäßig bescheinigen:
Getrennte Ausführung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerksleistungen
Gesonderter Ausweis von Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten (Materialkosten sind nicht begünstigt)
Ist in der Nebenkostenabrechnung alles korrekt ausgewiesen, kann sie als Nachweis mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Wenn nicht, muss der Vermieter eine gesonderte Bescheinigung erstellen. Unsere Kanzlei stellt ihnen gern ein Muster zur Verfügung.

Bescheinigung kann nachgereicht werden

Liegt die Mietnebenkostenabrechnung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung noch nicht vor, wird sie leicht vergessen.
Deshalb hat die Oberfinanzdirektion die Finanzämter angewiesen auch nachträglich eingereichte Mietnebenkostenabrechnungen bzw. gesonderte Bescheinigungen zu berücksichtigen.
Wer also seine Bescheinigungen nachreicht, kann mit einer (weiteren) Steuererstattung rechnen.

Vorsicht Falle bei nachgereichten Bescheinigungen

Das Finanzamt wird in der Regel den Steuerabzug ablehnen, wenn er mit der Einkommensteuererklärung beantragt, die Bescheinigung aber nicht beigelegt wurde.
Wird die Bescheinigung dann nachgereicht, ist sie für den Finanzbeamten keine „neue Tatsache“. Damit scheidet eine nachträgliche Berücksichtigung aus.
Betroffene sollten deshalb darauf achten, dass der Einkommensteuerbescheid bezüglich der haushaltsnahen Dienstleistungen einen sogenannten „Vorläufigkeitsvermerk“ enthält.
Nur dann muss das Finanzamt die nachgereichte Bescheinigung berücksichtigen.
Fehlt der Vorläufigkeitsvermerk im Einkommensteuerbescheid, muss Einspruch eingelegt werden - mit dem Hinweis, dass die Nebenkostenabrechnung bzw. Bescheinigung nachgereicht wird.

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Lohnsteuerhilfeverein
WAS?
ICH KANN STEUERN SPAREN?
Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre
Einkommensteuererklärung
bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen.
Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.
Beratungsstelle:
Am Wald 21, 23923 Herrnburg
Leiterin: Cornelia Cochius
Telefon: 038821/670116, Mobil: 0176/22008714
Email: Cornelia.Cochius@vlh.de
Kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16,
E-Mail: info@vlh.de, Internet: www.vlh.de

- Anzeige -

Der Abgabetermin für die Steuererklärung 2009 naht ...

Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) weist darauf hin, dass die Einkommensteuererklärungen für 2009 grundsätzlich bis zum 31. Mai 2010 abzugeben sind. Auf schriftlichen oder telefonischen Antrag sind die Finanzämter – jedenfalls bei triftiger Begründung – meist bereit, noch eine kleine Fristverlängerung zu gewähren. Völlig bedeutungslos ist der Stichtag 31. Mai für diejenigen, die für ihre Steuererklärung professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Denn zur gleichmäßigen Auslastung der Profis gibt es eine generelle Fristverlängerung bis zum Jahresende für die von Steuerberatern oder Lohnsteuerhilfevereinen erstellten Erklärungen. Nun muss auch nicht jeder eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Mehrzahl der Bürger ist aber schon von der Steuererklärungspflicht betroffen. Zur Erklärungsabgabe verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die in 2009 keine über Lohnsteuerkarte abgerechneten Löhne, Gehälter oder Versorgungsbezüge hatten – wohl aber andere Einkünfte (z.B. aus Renten oder Vermietung) von insgesamt über 7.834 Euro (bei Ehegatten 15.668 Euro); und
2. diejenigen Arbeitnehmer, die zwar dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, bei denen es aus verschiedenen Gründen aber möglich sein könnte, dass weniger Lohnsteuer einbehalten wurde, als letztendlich an Einkommensteuer anfällt. Eine Pflichtveranlagung für Arbeitnehmer besteht deshalb insbesondere in den folgenden Fällen:

a) Neben dem Lohn oder Gehalt wurden in 2009 noch andere Einkünfte von über 410 Euro im Jahr erzielt.
b) Neben dem Arbeitslohn wurden in 2009 noch Lohnersatzleistungen von über 410 Euro bezogen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld etc.).
c) Es wurde bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig gearbeitet.
d) Beide Ehegatten haben Arbeitslohn bezogen und einer von ihnen war in Steuerklasse 5 oder 6 eingestuft.
e) Es wurde vorab ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Abhängig von den konkreten Verhältnissen kann es in solchen Fällen zu Steuernachzahlungen kommen. Das ist aber keinesfalls zwingend. Denn wenn alle abziehbaren Kosten von A (wie Arbeitsmittel) bis Z (wie Zahnersatz) geltend gemacht und berücksichtigt werden, kommt es sehr häufig auch zu Steuererstattungen. Auf freiwilliger Basis können dem Finanzamt Steuererklärungen auch dann eingereicht werden, wenn gar keine Pflicht zur Abgabe besteht. So können Arbeitnehmer über eine so genannte Antragsveranlagung (früher: Lohnsteuerjahresausgleich) mit einer Steuererstattung rechnen, wenn erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen getätigt oder Handwerker im Haushalt beschäftigt wurden. Kapitalanleger mit niedrigem Einkommen (z.B. Rentner) können auf demselben Weg einbehaltene Abgeltungsteuer erstattet bekommen. Gerade in solchen Fällen lohnt sich eine zügige Abgabe der Steuererklärung. Gerne können Sie sich hierzu im Rahmen einer Mitgliedschaft* in unseren mittlerweile über 2.800 Beratungsstellen bundesweit informieren. Über die Postleitzahlensuche unter www.vlh.de finden Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen gerne, werden Sie Mitglied.

* Im Rahmen einer Mitgliedschaft werden wir ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten oder Versorgungsbezügen tätig.

Veranstaltungskalender der Stadt Dassow

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
05.06.2010	Späldäl	
15.00 Uhr	„Herrmann dat Düwelswiew“	Dornbuschhalle
05.06.2010	Kinderfest	Harkensee
05.06.2010	Fahrt nach Hitzacker mit dem Heimatverein Dassow	
06.06.2010	Kindertag (extra Aktionsprogramm)	Tigerpark Dassow
12. - 13.06.2010	3. Familiensportfest SV Dassow 24 „Dassow bewegt sich“	Sportplatz Dassow
19. - 20.06.2010	Dorffest	Pötenitz
26. - 27.06.2010	Musiktheater im Park	
19.00 Uhr	Shakespeares „Sommernachtstraum“	kulturgut Dönkendorf
26.06.2010		
19.00 Uhr	Mittsommerfest	Tigerpark Dassow

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selmsdorf

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
05.06.2010		
14.00 Uhr	2. Selmsdorfer Fahrradtour	Gemeinde Selmsdorf
12.06.2010		
20.00 Uhr	Disco im Dorfpark bzw. Gaststätte Bei Detlef	Gaststätte Bei Detlef
13.06.2010		
14.00 Uhr	Familienfest im Dorfpark	SPD-Ortsverein Selmsdorf
19.06.2010		
18.00 Uhr	Mittsommernachtsfest im Dorfpark	Gaststätte Bei Detlef
19.06.2010		
09.00 Uhr	Kreisjugendspiele D/C-Klasse in der Schulsporthalle Selmsdorf	Turn- und Akrobatikverein 2000 Selmsdorf e. V.

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Juni zum Geburtstag

Herrn Karl-Heinz Bade	Dassow	82 Jahre
Frau Hildegard Bahr	Klein Voigtshagen	86 Jahre
Frau Marianne Baustian	Schönberg	75 Jahre
Frau Anni Behrens	Dassow	87 Jahre
Herrn Paul Bloch	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Grete Borchert	Schönberg	89 Jahre
Herrn Horst Breiser	Groß Siemz	81 Jahre
Herrn Gerhard Brombach	Feldhusen	82 Jahre
Frau Cäcilia Bruderreck	Dassow	75 Jahre
Frau Rose-Marie Busacker	Dassow	84 Jahre
Herrn Hans Cordts	Klein Neuleben	80 Jahre
Frau Helga Deppner	Dassow	70 Jahre
Frau Frida Dobbertin	Selmsdorf	81 Jahre
Herrn Hermann Dunkelmann	Cordshagen	81 Jahre
Herrn Werner Eckhardt	Pötenitz	75 Jahre
Frau Frieda Eggert	Wahrsow	83 Jahre
Frau Christa Eichberg	Dassow	70 Jahre
Herrn Lothar Eichberg	Papenhusen	75 Jahre
Herrn Erhard Erasmus	Dassow	81 Jahre
Herrn Johann Gense	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Erna Gerstenberger	Wahrsow	101 Jahre
Herrn Johannes Geyer	Selmsdorf	96 Jahre
Herrn Horst Giesbert	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Marita Greve	Grieben	70 Jahre
Frau Traute Groth	Wahrsow	82 Jahre
Herrn Wolfgang Harms	Wahrsow	87 Jahre
Frau Ilse Hartmann	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Jürgen Hein	Wieschendorf	70 Jahre
Frau Ilse Hoffmann	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Elfriede Hopfengart	Klein Bünsdorf	81 Jahre
Herrn Friedrich Kahl	Menzendorf	81 Jahre
Frau Karla Kalfack	Schönberg	83 Jahre
Frau Marie-Luise Kalwa	Wahrsow	89 Jahre
Herrn Ewald Kiwitt	Schönberg	80 Jahre
Frau Gertrud Klinger	Dassow	91 Jahre
Herrn Herbert Kohn	Roduchelstorf	90 Jahre
Herrn Willi Kotzan	Herrnburg	90 Jahre
Herrn Helmut Kownatzki	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Emmi Lembke	Schönberg	75 Jahre
Herrn Rudolf Lemke	Dassow	82 Jahre
Herrn Heinrich Lenschow	Sabow	83 Jahre
Frau Magdalena Lindenau	Wahrsow	83 Jahre
Frau Irene Lützkendorf	Dassow	81 Jahre
Herrn Heinz Meyer	Dassow	75 Jahre
Frau Maria Müller	Schönberg	88 Jahre
Frau Anna Neumann	Dassow	89 Jahre
Frau Erika Oldörp	Dassow	70 Jahre
Frau Rosemarie Ollrogge	Schönberg	70 Jahre
Herrn Herbert Retelsdorf	Herrnburg	87 Jahre
Frau Irma Rose-Tedesco	Harkensee	82 Jahre
Herrn Richard Rosenberg	Wahrsow	80 Jahre
Herrn Heinz Schadwinkel	Groß Siemz	70 Jahre
Frau Lotte Erna Schreier	Herrnburg	89 Jahre
Frau Irmgard Schulz	Schönberg	75 Jahre
Frau Ilse Schümann	Dassow	82 Jahre
Herrn Josef Stark	Dassow	82 Jahre
Herrn Erich Tews	Flechtkrug	91 Jahre
Frau Christel Thimm	Hof Lockwisch	80 Jahre
Frau Else Völzke	Schönberg	88 Jahre
Frau Rosalia Wittmann	Herrnburg	89 Jahre
Frau Ingeburg Wolter	Dassow	75 Jahre
Herrn Siegfried Zühlsdorf	Schönberg	89 Jahre
Frau Ilse Zwiebelmann	Duvennest	83 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Edda und Helmut Becker in Dassow

Diamantene Hochzeit feiern

Irmgard und Helmut Kownatzki in Selmsdorf

Herzlichen Glückwunsch!

Fotos: BilderBox

Schulnachrichten

Regionale Schule mit Grundschule Schönberg

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2009/2010 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den Juni 2010 vorgenommen?

In diesem Monat gilt unsere Aufmerksamkeit den Schülern der 10. Klasse, denn diese absolvieren in dem Zeitraum vom 17.06. — 02.07.2010 ihre mündlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife.
Wir wünschen allen Schülern der 10. Klasse viel Glück für die bevorstehenden Prüfungen.
Getreu dem Motto: „Ohne Fleiß, keinen Preis!“

Nicht vergessen möchten wir die 9. Klassen. Diese absolvieren in dem Zeitraum vom 21.06. bis 25.06.2010 ein berufsorientiertes Praktikum.
Hoffen und wünschen wir, dass sie Anregungen für ihren „Traumjob“ finden, wenn nicht sogar diesen selbst.

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

24. Schönberger Musiksommer

Eine Vielzahl von Konzerten vom Soloabend bis zu chorsinfonischen Aufführungen, vom Stummfilm bis hin zu den Kinderkonzerten, die auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit den SOS-Kinderdörfern weltweit veranstaltet werden, reicht ein weit gefächerter Spielplan über den gesamten Sommer.
Die 24. Spielzeit des Schönberger Musiksommers beginnt am 15. Juni 2010 um 20.00 Uhr mit einem Konzert für Harfe (Silke Aichhorn) und Klarinette (Andreas Schablas) in dessen Anschluss die Ausstellung „OBEN | HAUT | PARA CIMA | TOP SIDE“ von TO Helbig eröffnet wird.
Das junge belgische Ensemble “Aranis” kommt in der Mitte des Sommers mit ‘Songs from mirage’, einer Art “Acoustic Chamber Rock” zu uns, in dessen Anschluss die zweite Ausstellung von Udo Rathke eröffnet wird. Traditionell wird das letzte reguläre Dienstagskonzert der Stummfilm mit Live-Musik sein. In die musikalische Umsetzung werden auch in diesem Jahr junge Menschen des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg einbezogen. Den Abschluss findet der Schönberger Musiksommer am 18. September 2010 mit der Aufführung Georg Friedrich Handels “Messias”.
Ab sofort können auf der Internetseite des Schönberger Musiksommers www.schoenberger-musiksommer.de Karten über das Portal von Ticket Online auch direkt gebucht werden.

Spielplan 2010

Dienstag 15. Juni 2010
Eröffnungskonzert Silke Aichhorn (Harfe) und Andreas Schablas (Klarinette) Werke von Gioacchino Rossini, Ludwig van Beethoven, Carlo della Giacoma, Bèla Kovàcs, Luigi Bassi u. a.
20.00 Uhr

anschließend Ausstellungseröffnung
„OBEN | HAUT | PARA CIMA | TOP SIDE“ von TO Helbig Papierskulptur und Malerei

Dienstag, 22. Juni
Violoncello Solo - Christina Meißner
Ein klassisch/modernes Programm mit Werken von Johann Sebastian Bach, Per NØrgard, Benjamin Britten und einer Uraufführung von Thorsten Kuhn 20.00 Uhr

Sonnabend, 26. Juni
Mittsommer im Musiksommer
Offenes Singen in der Kirche zu Lübsee Musiker der „Sinfonietta Lübeck“, Leitung: KMD Hans Peter Günther
18.30 Uhr

Dienstag, 29. Juni
Berliner Akkordeon Quartett
Franziska Klimpel, Kirsten Mögelin, Silke Lange und Anja Dolak
Werke von Johann Sebastian Bach, Isaac Albeniz, Christof Herzog und Astor Piazzolla
20.00 Uhr

1. bis 3. Juli Kinderkonzerte
„Der schwarze Zauberer und die weiße Frau“
Ein clowneskes Musiktheaterstück für Kinder von 4 - 10 Jahren. Die SOS-Kinderdörfer weltweit laden Kinder und ihre Familien mit dem Klaviererzähler Klaus Kohler in die Welt der Phantasie und Poesie ein.

Die Vorstellungen am 1. und 2. Juli um 9.30 und 11.30 Uhr sind bereits ausverkauft.

3. Juli um 15.00 Uhr Familienvorstellung

Dienstag, 6. Juli
„Händels Italienreise“
In Kostümen der Barockzeit und mit viel Humor zeigen die drei Musiker einen ganz anderen als den gewohnten „Londoner“ Händel. Cornelia Zerm (Sopran), Arno Schneider (Orgel), Hannes Maczey (Trompete) vom Ensemble „Zeit fur Barock“ 20.00 Uhr

Dienstag, 13. Juli
Orgelmusik der Romantik
Auf der historischen Winzerorgel von 1847 spielt Christian Frommelt Werke von August Gottfried Ritter, Feìlix-Alexandre Guilmant und Jehan Alain
20.00 Uhr

Dienstag, 20. Juli
Trio Viaggio Annette John, Kathrin Kraus und Tanja Peemöller - Flöten Musik vom Mittelalter über die Renaissance bis zur Moderne Drei Frauen und mehr als zwanzig Blockflöten
20.00 Uhr

Dienstag, 27. Juli
Klavier Recital - Pervez Mody Werke von Frèdèric Chopin und Alexander Skrjabin
20.00 Uhr

Dienstag, 3. August
Aranis ‘Songs from mirage’ - Acoustic Chamber Rock aus Belgien Liesbeth Lambrecht (violin), Marjolein Cools (accordion), Stijn Denys (guitar), Jana Arns (transverse flute), Joris Vanvinckenroye (contrabass & composition), Linde de Groof (violin), Els Vrints (piano)/Ward De Vleeschhouwer (piano), Els van Laethem, Anne Marie Honggokoessoemo, Herlinde Ghekiere (voices)
20.00 Uhr

anschließend Ausstellungseroöffnung
„Innen Außen - vier Fragmente“ von Udo Rathke Videoinstallation

Sonntag, 8. August
Musikalischer Gottesdienst mit dem Madrigalchor Glarus - Schweiz, Musikalische Leitung: Niklaus Meyer
10.00 Uhr

Dienstag, 10. August
Kammerphilharmonie Hamburg Eduard Grieg - Holberg-Suite, Richard Wagner - Wesendonck-Lieder Sopran: Nadja Kitzke, Leitung: Alexander Merzyn
20.00 Uhr

Dienstag, 17. August
Marimba Duo - Katarzyna Mycka und Franz Bach
Mit Werken von Johann Sebastian Bach, Ney Rosauro, Michal Biedrzycki, Maurice Ravel und Astor Piazzolla
20.00 Uhr

Dienstag, 24. August
Jazz! Duo Bettina Schmuck (Saxofon) und Winni Schlüters (Klavier) Jazz, Latin und Funk von Paquito D`Rivera, Herbie Man und Herbie Hancock
20.00 Uhr

Dienstag, 31. August
Thios Omilos Männervokalensemble - Mitglieder des Leipziger Thomanerchores Philipp Goldmann, Andreas Emanuel Jessel, Patrick Grahl, Cornelius Frommelt, Tobias Ay singen geistliche und weltliche Literatur von der Renaissance bis zur Moderne
20.00 Uhr

Dienstag, 7. September
Himmel und Erde - vokale Begegnung zweier Frauen und einer Orgel
Bettina Ullrich (Stimme), Brita Rehsöft (Sopran), Simon Schumacher (Orgel) Werke von Hildegard von Bingen, Else Lasker Schuler, Johann Sebastian Bach
20.00 Uhr

Dienstag, 14. September
Stummfilm mit Live-Musik
Das Cabinet des Dr. Caligari, Deutschland 1919/20, Regie: Robert Wiene restaurierte und viragierte Fassung Veronika Otto (Stimme, Violoncello), Kofi Rocco (Percussion)
20.00 Uhr

Sonnabend, 18. September 2010
Abschlusskonzert (Sonderkonzert, Karten 15,-/10,- EUR)
Der Messias - Georg Friedrich Händel
Maren Christina Roederer (Sopran), Annerose Kleiminger (Alt), Jan Hubener (Tenor), Johannes Happel (Baß), Kirchenchor St. Laurentius Schönberg, Strelitzer Kammerorchester, Leitung: KMD Hans Peter Günther
20.00 Uhr

Vereine und Verbände

Buntes Treiben in Lockwisch!

Wir laden recht herzlich zu unserem

Kinderfest

am

Samstag, 5. Juni 2010,

ab 14.00 Uhr,

am Gemeinde-/Feuerwehrhaus Lockwisch, ein!

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Festausschuss der Gemeinde Lockwisch

Einladung

Am 19.06.2010 findet am Kalten Damm in Schönberg um 15:00 Uhr der diesjährige „Midsommar“ statt. Teilnehmer sind unter anderem das Schwedencafé, das Kaffee und Kuchen zum Verzehr bereitstellt und das Dalslandcenter, bei dem es Fisch und Erdbeerbowle zu erwerben gibt. Zur Eröffnung der Veranstaltung zeigt das Pareforceorchester Ihnen Ihre musikalische Ader und ab 19:00 Uhr kann zu der Musik von der Gruppe „The Solution“ getanzt werden. Doch bevor der Abend einbricht, kann man an diversen Ständen wie z.B. am Patchwork-Stand, Buchhandelsstand oder ebenso beim Filzen, stöbern gehen und seine Interessen wecken. Für die Kleinen wird das Ponyreiten, Trampolin springen, Kinderkarussell und die Losbude der Familie Schmidt aus Dassow für große Euphorie sorgen. Dazu wird noch ein schwedisches Spiel durchgeführt, das sich „Kubbspel“ nennt und bei dem man mit Hilfe von Wurfhölzern die Kubbs (quaderförmige Holzblöcke) des gegnerischen Teams umwerfen muss.
Für das leibliche Wohl wird selbstverständlich auch gesorgt.

Schwedenverein Schönberg-Ratzeburg

Der FC Schönberg 95 feiert sein 15-jähriges Bestehen

Etwas Einmaliges erleben und gleichzeitig Gutes für den eigenen Verein tun.
Am Sonnabend, dem 12. Juni 2010, wollen wir anlässlich des 15. Geburtstags des FC 95 zusammen mit euch ein ganztägiges Sport-, Spiel- und Spaßfest feiern. Neben zahlreichen Aktivitäten für die ganze Familie, soll ab 16.00 Uhr ein Spiel zwischen einem Allstar-Team des FC 95 und der Weisweiler-Traditionself von Borussia Mönchengladbach den FC-Geburtstag abrunden.
Ein ganz besonderes Geburtstagsgeschenk haben wir uns deshalb für unsere Fans und Sponsoren ausgedacht. Unter dem Motto “Geburtstags-Kick 95” bekommen Fans und Sponsoren des FC 95 die Möglichkeit, sich einen Startplatz im Allstar-Team des FC 95 zu ersteigern. Werdet ein Teil unseres Allstar-Teams und erlebt die legendären Kabinenansprachen unseres Erfolgstrainers Jürgen Decker und kickt zusammen mit ehemaligen Maurine-Kickern wie zum Beispiel Axel Stutzky, Stefan Purtz oder Maik Wilde. Für die Partie gegen die ehemaligen Bundesligafußballer von Borussia Mönchengladbach halten wir zwei Plätze für euch frei.
Bis Freitag, 04. Juni 2010, habt ihr die Möglichkeit, euer Geburtstags-Gebot über die Internetseite www.upahl.de oder direkt im Sportbüro (Tel.: 038828/21667) des FC 95 abzugeben. Nähere Informationen über unsere Versteigerung unter dem Motto „Geburtstags-Kick 95“ findet auf www.upahl.de. Der Erlös der Versteigerung fließt in die Jugendarbeit unseres Vereins.
Die beiden Meistbietenden, werden dann am 05. Juni 2010 in der Halbzeitpause unseres Heimspiels gegen den Pasewalker FV bekannt gegeben.
Weitere Attraktionen an diesem Tage sind die ab 9.30 Uhr stattfindenden Kreisjugendspiele für G-Juniorenmannschaften sowie ein E-Juniorenturnier im Jahnstadion.
Weiterhin können die Besucher eine Bastel- und Malstraße incl. Hüpfburg nutzen sowie aktiv am Torwandschießen des FC Schönberg 95 teilnehmen. Des Weiteren wird ein Gewinnspiel mit sehr attraktiven Preisen durchgeführt. Unter anderem gibt es Wochenende auf dem Darß und in Boltenhagen zu gewinnen sowie Eintrittskarten für Bundesligaspiele.

FC Schönberg 95

Wir suchen

eine/einen dynamische/n vertriebsorientierte/n

Anzeigenfachberater/in

Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, sind kontaktfreudig und haben ein korrektes Auftreten?

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes. Sie arbeiten bei uns in einem **dynamischen Team an einem sicheren Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst.** Sie erhalten eine **gründliche Einarbeitung** von unseren erfahrenen Verkaufsberatern.

Wir fordern:

- schnelle Auffassungsgabe
- sicherer Umgang mit EDV
- Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- sicherer Umgang in Wort und Schrift
- Loyalität dem Unternehmen gegenüber
- ordentliches und souveränes Auftreten
- möglichst kaufmännische Ausbildung oder Erfahrungen im Außendienst

Wir bieten:

- gute Aufstiegschancen
- feste Anstellung nach Probezeit
- sichere Perspektiven für die Zukunft
- übertarifliche Sozialleistungen
- leistungsorientierten Verdienst
- gründliche Einarbeitung
- Bereitstellung der Arbeitsmittel (Dienstwagen/EDV)

Wenn Sie zu diesem starken Team gehören möchten, richten Sie Ihre schriftliche sowie aussagekräftige Bewerbung bitte an:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
z. Hd. Herrn H.-J. Groß, Röbeler Str. 9 •17209 Sietow

www.wittich.de LINUS WITTICH - Wir sind lokal!

- Anzeige -

Schlager, Schiffe, Sommer... in Hamburg

Die Sommermonate bringen nicht nur Sonne und warme Temperaturen nach Hamburg, sondern auch eine Vielfalt an Veranstaltungen, bei denen sich das schöne Wetter gleich doppelt genießen lässt. Zum Beispiel beim Schlagermove am 16. und 17. Juli, wenn rund 40 Musiktrucks über den Kiez ziehen und eine halbe Million Schlagerfans eine bunte Party feiern. Elegant wird es zu den Hamburg Cruise Days (30. Juli bis 01. August), wenn gleich sechs imposante Kreuzfahrtschiffe in den Hamburger Hafen einlaufen. Die Hafenillumination „Blue Port", ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm und die feierliche Auslaufparade werden nicht nur Kreuzfahrtfans begeistern.

Wer den Sommer in Hamburg mit seinen vielen Veranstaltungen erleben möchte, für den bieten die Hamburg-Spezialisten ein besonderes Angebot. Mit dem „Bahnhit Hamburg" können Hamburg-Besucher ab 189

Euro drei Nächte in einem Hotel ihrer Wahl verbringen und bekommen die Hin- und Rückfahrt im ICE ab allen deutschen Bahnhöfen geschenkt (tägliche Anreise zwischen 01.07.-29.08.2010). Dazu gibt es einen Hamburg-Reiseführer, die Hamburg CARD – das Entdeckerticket für die Stadt – und 15 Prozent Rabatt in ausgewählten Restaurants. Dieses und weitere attraktive Angebote sowie Informationen gibt es im Internet unter www.hamburg-tourismus.de und telefonisch unter 040/300 51-134.

- Anzeige -

Feinschmecker leben gefährlich

Schnecken gelten manchem als Delikatesse, sind dem Gärtner ein Dorn im Auge und stellen für Vierbeiner eine zunehmende Bedrohung dar. Durch den Verzehr von infizierten Schnecken können Hunde nämlich Larven von Lungenwürmern aufnehmen. Diese setzen sich vor allem im Herz, in der Lunge und in den großen Blutgefäßen beider Organe fest. Die etwa zwei Zentimeter langen erwachsenen Lungenwürmer verursachen Atemwegs- und Kreislaufbeschwerden, die nicht immer harmlos verlaufen. Wenn der Hund hustet, können also unter anderem Lungenwürmer verantwortlich dafür sein.

Das ist auch vielen Tierärzten neu. Denn in Deutschland wurden derartige Fälle bislang nur selten nachgewiesen. Nach einer aktuellen Studie, in der Kotproben von Hunden aus ganz Deutschland untersucht wurden, fanden sich Larven zweier verschiedener Lungenwurmarten jedoch in insgesamt 13 Prozent aller Tiere, die u. a. an Atemwegsproblemen litten.

Grund genug, bei der Entwurmung des Hundes auch an diesen Parasiten zu denken. Es gibt Produkte beim Tierarzt, die neben den häufigen Spul- und Hakenwürmern auch den Lungenwurmbefall bekämpfen.

Weitere Informationen für Tierhalter zum Thema Parasiten von Hund und Katze gibt es unter www.parasitenfrei.de

Inhalt: Bayer Vital GmbH

ABC arznei

Ihre deutsche Versandapotheke

Sparen Sie mit uns bis zu 66% und mehr!

Gültig vom 17.5.2010 bis 14.6.2010

5 € für Sie als Neukunden

Mindestbestellwert 40 €

Nasenspray ratiopharm Erwachsene* 15 ml
Lässt Schwellungen der Nasenschleimhäute abklingen und Schleim leichter abfließen.
UVP** ~~4,19~~ abc-Preis 1,98
Grundpreis pro 100 ml = 13,20 €
PZN 0999848
53% gespart!

Formoline L112* 160 Dranbleiben-Tabletten
Vermindert die Kalorienaufnahme aus den Nahrungsfetten.
UVP* ~~84,60~~ abc-Preis 54,98
PZN 2718724
35% gespart!

Alli Kapseln* 84 Stück
Für alle, die abnehmen und ihr Gewicht dauerhaft halten wollen.
UVP** ~~59,90~~ abc-Preis 35,98
PZN 0523293
30% gespart!

Aspirin plus C* 40 Brausetabletten
Leichte bis mäßig starke Schmerzen, wie Kopfschmerzen, schmerzhafte Beschwerden, die im Rahmen von Erkältungskrankheiten auftreten und Fieber.
UVP* ~~13,95~~ abc-Preis 9,98
PZN 3464237
28% gespart!

Cetirizin-ratiopharm 10 mg* Ftbl. 50 St. bei Allerg.
Zur Behandlung von Krankheitszeichen bei allergischen Erkrankungen.
UVP* ~~15,20~~ abc-Preis 7,98
PZN 2158159
48% gespart!

www.abc-arznei.de
Telefon: 0 26 22/90 89 90 (Mo–Fr 8.00–18.30 Uhr)

*UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Stand Mai 2010. Alle Preisangaben in Euro inkl. MwSt. Angebote sind gültig nur solange der Vorrat reicht. Abgabe erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen. Artikel können auch ähnliche Abbildungen sein. ** = Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Keine Haftung für Druckfehler. Versandkostenfrei ab 50,– €. Darunter 3,90 € Versandkosten. Bestellungen mit einem Rezept sind immer kostenfrei. Beachten Sie unsere AGBs unter www.abc-arznei.de.

- sicher einkaufen mit Käuferschutz
- schnell, unkompliziert, preiswert und einfach von zu Hause bestellen

FÜR WENIG GELD VIEL ERREICHEN?! 56,40 € + MwSt

Sehr geehrter Werbekunde,

mit dieser Anzeige erreichen Sie 9.770 Haushalte, also potentielle Kunden, für nur 0,0057 € in Ihrem „Uns Amtsblatt" Schönberg.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail:
info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

FÜR EINE ANZEIGE DER GRÖSSE 50 x 90 mm
WERBEN SIE IN IHREM AMTSBLATT!

Foto: www.fliegen-sparen.de

TOP Fachleute meines Vertrauens

Von A wie Agentur bis Z wie Zirkus - hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

Qualität · Innovation · Service · Kompetenz

Thomas Weiß
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68
individuelle Anfertigung aus Naturstein:
• Fensterbänke • Kaminverkleidungen
• Treppenstufen • Treppenpodeste
• Küchenarbeitsplatten • Waschtische
Grabmale & Grabeinfassungen

Baufirma Boddin GmbH
Maurermeister
Ingo Boddin
• Aus- und Umbau • Schlüsselfertiges Bauen
• Vollwärmeschutz
Am kalten Damm 25, 23923 Schönberg
Tel. 03 88 28 / 2 79 66 · Fax 03 88 28 / 3 41 60 · Handy 01 63/78 22 495

Firma GriepHan Inh. M. Kreft
Solaranlagen - Wärmepumpe
Öl- und Gasheizungen
Grevesmühlener Str. 17 a · 23942 Dassow
Tel.: 03 88 26/8 62 47 · Fax: 03 88 26/8 63 47
www.griephan-haustechnik.de

Zimmervermietung
Ferienwohnung
Camping
J. Freitag
Tel. 03 88 26 - 806 80
Fax 03 88 26 - 809 07
Lübecker Straße 38
23942 Dassow
www.PensionFreitag.m-vp.de

WERBUNG
die ankommt

Ihre persönlicher Ansprechpartner
MARIO NEUMANN
Telefon: 0171/9 71 57 36
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: m.neumann@wittich-sietow.de · www.wittich.de

B.B.L. GmbH
Für Sie rund ums Haus!
- Ausführungen von Pflasterarbeiten mit Natursteinpflaster, Mosaikpflaster, Platten etc.
- Lieferung von Mutterboden, Kies und Mörtel
- Preiswerte Pflasterung Ihrer Terrasse oder Garagenauffahrt
- Rollrasen liefern und verlegen
- Gartengestaltung und Pflege
- Kostenlose Beratung und Angebot

Hauptstraße 6a · 23923 Lüdersdorf · Tel.: 03 88 21/ 6 08 98 · Fax: 03 88 21/ 6 67 31
Mobil: 0179/ 2 05 61 59 · Internet: www.b-b-l-gmbh.de

Conny's Domestik
Jetzt kommt Hilfe!
Ich biete Ihnen:
➢ Mitarbeit im Haushalt (putzen, kleine Reparaturen)
➢ Betreuung (vorlesen, spazieren gehen, zuhören)
➢ Fahrten zum Arzt und zum Einkaufen
➢ Hilfe bei Behördengängen
➢ einfach dasein

Rufen Sie mich an:
03 88 28/2 79 05
oder
01 60/98 65 47 03

c.triebel-plickert
Schlauentrift 27
23923 Schönberg